

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde PARNDORF vom 24. Oktober 2024 über die Ausschreibung von **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen** der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 – Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

### **§ 1**

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde Parndorf (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

### **§ 2**

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

1. des Unterbaus einer 3 Meter breiten, mittelschwer befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit	133,70 Euro
2. einer 3 Meter breiten Straßendecke mit	62,95 Euro
3. eines 1,5 Meter breiten Gehsteiges mit	30,57 Euro
4. einer Straßenbeleuchtung mit	15,00 Euro

festgesetzt.

### **§ 3**

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes [gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG] und dem jeweiligen Einheitssatz.

### **§ 4**

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

### **§ 5**

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde Parndorf beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

### **§ 6**

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.03.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf betreffend die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ing. Kovacs)

An der Amtstafel  
angeschlagen am: 25.10.2024  
abgenommen am: 12.11.2024

Der Bürgermeister:

(Ing. Kovacs)